

Frage, wenn gegen einen Studierenden ein gerichtliches oder polizeiliches Urteil gefällt worden ist, vermöge dessen sein Ruf, sei es durch die begangene That oder durch die erkannte Strafart, empfindlich gefährdet wird.

Wo die gegen einen Studierenden anhängig gemachte gerichtliche oder polizeiliche Untersuchung nicht zu einem verurteilenden Erkenntnisse geführt hat, kann nach Beschaffenheit der Umstände disziplinarisch eingeschritten werden.

C. Von den einzelnen Disziplinarbehörden und ihrer Zuständigkeit.

§. 39.

Die mit Handhabung der Disziplin beauftragten Behörden und Personen sind:

außer den einzelnen Lehrern, deren jeder befugt ist, Berfehlungen in Beziehung auf seinen Unterricht zu rügen:

- a) der Direktor des Polytechnikums,
- b) der Lehrerausschuß,
- c) der Lehrerkonvent.

§. 40.

Die Fachschulkollegien haben über den Fleiß und die sittliche Haltung der Studierenden ihrer Fachschule Aufsicht zu führen und, wenn etwa ein Einschreiten mit Disziplinarmitteln als angezeigt erscheint, entsprechende Anträge an die Direktion zu stellen.

§. 41.

Dem Direktor liegt die Handhabung der Disziplin und die Aufrechthaltung der für die Anstalt bestehenden besonderen Gebote und Verbote ob, zu welchem Behufe ihm zusteht, Berweise, Geldbußen bis zum Betrage von 10 *M* und Carcerstrafe bis zu dreimal 24 Stunden zu verhängen. Berfehlungen, welche strenger zu ahnden sind, werden dem Erkenntnis des Lehrerausschusses oder Lehrerkonvents unterstellt.